NIEDERSCHRIFT

über die 1. Sitzung des Gemeinderates am <u>Freitag, den 28.04.2023, um 19:00 Uhr</u> im Sitzungssaal der Gemeinde Mölbling.

		ANWESENDE	
1.	DI (FH) KRASSNIG Bernd	Bürgermeister, Vorsitzender	
2.	GESON Wilhelm	1. Vizebürgermeister	
3.	FLEISCHHACKER Gernot	Gemeindevorstand	
4.	TELSNIG Gerda	(Ersatz) Gemeinderätin	für MARCHER Markus
5.	LIEGEL Klaus, Mag.	Gemeinderat	
6.	DÖRFLER Johannes	(Ersatz) Gemeinderat	Für MOSER Wolfgang
7.	STROMBERGER Marlene	Gemeinderat	
8.	MATSCHNIG Martin	Gemeinderat	
9.	WIESER Walter	2. Vizebürgermeister	
10.	BRENNER Alois	Gemeinderat	
11.	TELSNIG Josef	Gemeinderat	
12.	HARDER Horst	Gemeinderat	
13	REGGER Dietrich	Gemeinderat	
14.	MITTERDORFER Ferdinand	Gemeinderat	·
15.	Mag. Tanja Morak	AL / Schriftführerin	

		ABWESENDE	
1.	MACHER Markus	Gemeinderat	Entschuldigt: private Terminkollision
2.	MOSER Wolfgang	Gemeinderat	Entschuldigt: private Terminkollision

	TAGESORDNUNG
1.	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 07.10.2022
3.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.12.2022

4.	Bestellung der Protokollfertiger gemäß § 45 Abs 4 K-AGO
5.	Bericht des Bürgermeister
6.	Bericht des Kontrollausschusses
7.	Rechnungsabschluss 2022
8.	1. Nachtragsvoranschlag 2023
9.	Stellenplanverordnung 2023 – 1. Änderung
10.	Lärmschutzverordnung 2023
11.	Beitritt zum Netzwerk Gesunde Gemeinde
12.	Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021
13.	Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 09/2021
14.	Neuregelung der Grünschnittentsorgung im Werkstoffsammelzentrum
15.	Abschluss einer Vereinbarung mit der Besitzgemeinschaft Bergwerksgraben
16.	Abschluss einer Vereinbarung mit der IMI Stadtgemeinde Althofen KG
17.	Verwendung Bedarfszuweisungsmittel
18.	Allfälliges

1. TAGESORDNUNGSPUNKT: Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Sitzung öffentlich ist, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden.

Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist aufgrund der Anwesenheit von 15 Gemeinderäten beschlussfähig¹.

¹ Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mit dem Bürgermeister mindestens 2/3 der GR-Mitglieder anwesend sind (d.h. 10 Gemeinderäte müssen anwesend sein).

Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 07.10.2022

Der Bürgermeister verweist auf das Sitzungsprotokoll vom 22.12.2022 und führt nochmals aus, dass gemäß § 45 Abs 2 K-AGO die Niederschrift Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Gemeinderates, sowie allfällige Entschuldigungsgründe für die Abwesenheit, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Ersatzmitglieder, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse nach ihrem genauen Wortlauft und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten hat. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass die Niederschrift keinen über den in 45 Abs 2 K-AGO enthaltenen Inhalte enthalten muss.

Zum Recht auf Richtigstellung der Niederschrift gemäß § 45 Abs 5 K-AGO ist festzuhalten, dass jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht hat, Richtigstellungen der Niederschrift **spätestens** in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, hat der Gemeinderat zu entscheiden. Der Vorsitzende sowie die zwei Mitglieder des Gemeinderates, die die Niederschrift gemäß § 45 Abs 4 K-AGO zu unterfertigen haben, sind berechtigt, die beantragte Änderung vorzunehmen.

In der Sitzung vom 22.12.2022 wurde vom GR Mitterdorfer Ferdinand und schlussendlich vom 2. VBGM und GR Wieder Walter aber lediglich die Ergänzung der Niederschrift hinsichtlich eines Umstandes begehrt, der keinen notwendigen Inhalt gemäß § 45 Abs 2 K-AGO betrifft und nur die Ergänzung der Niederschrift verlangt, ohne näher auszuführen, mit welchem Inhalt die Niederschrift zu ergänzen ist.

Nach einer ausführlichen Diskussion werden keine Einwände gegen die Niederschrift vom 07.10.2022 erhoben und zu den Protokollfertigern

Herr Martin Matschnig (Unser Mölbling)

Herr Ferdinand Mitterdorfer (SPÖ)

bestellt. Die Niederschrift vom 07.10.2022 wird somit genehmigt und vom Vorsitzenden, den Protokollfertigern, sowie der Amtsleiterin als Schriftführerin unterfertigt.

Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 22.12.2022

Unter Verweis auf die zuvor dargestellte rechtliche Grundlage werden zu den Protokollfertigen für die Sitzung am 22.12.2022

Frau Marlene Stromberger (Unser Mölbling)

Herr Dietrich Regger (SPÖ)

bestellt. Die Niederschrift vom 22.12.2022 wird genehmigt und vom Vorsitzenden, den Protokollfertigern, sowie der Amtsleiterin als Schriftführerin unterfertigt.

4. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Bestellung der Protokollfertiger gemäß § 45 Abs 4 K-AGO

Zu den Protokollfertigern für die heutige Sitzung werden

Herr Mag. Klaus Liegel (Unser Mölbling)

Herr Horst Harder (SPÖ)

bestellt.

5. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Bericht des Bürgermeisters

- Förderanträge "Ölkesselfreie Gemeinde": Der Gemeindevorstand hat einstimmig vier Förderanträgen stattgegeben und die Fördersumme zur Auszahlung gebracht.
- Förderansuchen der Landjugend Meiselding: Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, der Landjugend Meiselding eine finanzielle Unterstützung für die Anschaffung von Sportdressen in der Höhe von 50% der Anschaffungskosten zu gewähren.
- Förderung des Schikurses der Volksschule Meiselding: Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, dass der Schulskikurs der VS Meiselding, der vor den Semesterferien stattgefunden hat, von der Gemeinde in der Höhe von € 50,00 pro teilnehmenden Kind gefördert wird. Insgesamt sind hierfür Kosten in der Höhe von € 3.750,00 entstanden.
- Förderung Trinkwasser für Nutztiere; Neueinführung: Der Gemeindevorstand hat einstimmig die Einführung einer Agrarförderung in der Form beschlossen, dass der über 500 m³ hinausgehende Wasserverbrauch eines landwirtschaftlichen Betriebes, der zur Versorgung seiner Nutztiere das Wasser von einer Gemeindewasserversorgungsanlage bezieht, von der Gemeinde pro Seite 4 von 23

Kubikmeter mit einem Betrag von 50% des aktuellen, von der Gemeinde verordneten Wasserzinses, maximal jedoch mit einem Betrag in der Höhe von € 1.000,00 pro Abrechnungsperiode gefördert wird. Die detaillierten Förderbedingungen wurden vom Gemeindevorstand ausgearbeitet.

- Förderung der sportlichen Leistung des Fabian Obmann: Die Gemeinde hat einen erfolgreichen Empfang für Fabian Obmann organisiert; die Kosten hierfür trägt zur Gänze die Gemeinde, wobei festzuhalten ist, dass die Helfer allesamt ehrenamtlich tätig gewesen sind; im Gemeindevorstand wurde auch beschlossen, dass Herrn Obmann darüber hinaus noch eine Förderung ausbezahlt werden wird.
- Ankauf eines Salzstreuers: Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, dass für den Winterdienst ein neuer Salzstreuer angeschafft wird.
- Fenstertausch im Gemeindeamt / OG: Der Gemeindevorstand hat einstimmig beschlossen, dass die Wohnung im OG des Gemeindeamtes mit neuen Fenstern ausgestattet wird; die Kosten hierfür können aus den Rücklagen bedeckt werden.
- Auftragsvergabe Fliesenlegerarbeiten beim Zubau Wirtschaftshof: Der Gemeindevorstand hat den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten vergeben.

6. TAGESORNDUNGSPUNKT:

Bericht des Kontrollausschusses

Der Vorsitzende erteilt das Wort dem Obmann des Kontrollausschusses, GR Josef Telsnig, welcher über den Inhalt der Kontrollausschusssitzung vom 30.03.2023 ausführt wie folgt:

Die Bankauszüge und der Kassenbarbestand wurden geprüft und in Ordnung gefunden.

Der Bankkontobestand beträgt	€	295.076,50
Der Kassenbarbestand beträgt	€	2.172,84
Der Rücklagenstand / Zahlungsmittelreserven beträgt	€	443.497,26
Die Verwahrgelder (Sparbuch Bebauungsverpflichtungen) betragen	€	15.582,89
Summe lt. Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung Dezember 2022/1 (1-278)	€	756.329,49

Die gesamten Beträge wurden geprüft, stimmen überein und wurden in Ordnung befunden.

Die Summe der nicht kassenwirksamen Konten/Bankgarantien beträgt <u>€ 38.094,00</u>.

Auch diese stimmen überein und wurden in Ordnung befunden.

Die Gebarung der Gemeinde wurde gemäß § 92 der K-AGO auf die ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft und in Ordnung befunden.

Die **Prüfung des RW-Haushaltes** erfolgte anhand des **Buchungsjournals 2022** von Beleg 867 bis Nr. 1053. Die Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Die Prüfung des ER-Soll-Stellung-Haushaltes erfolgte anhand des Buchungsjournals 2022 von Beleg Nr. 10724 bis Nr. 10810. Die Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Die **Prüfung der SA-Gebühren** erfolgte anhand des **Buchungsjournals 2022** von Beleg Nr. 7135 bis Nr. 7195. Die Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Die **Prüfung des RW-Haushaltes** erfolgte anhand des **Buchungsjournals 2023** von Beleg 1 bis Nr. 263. Die Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Die **Prüfung des ER-Soll-Stellung-Haushaltes** erfolgte anhand des **Buchungsjournals 2023** von Beleg Nr. 10000 bis Nr. 10173. Die Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Die **Prüfung der SA-Gebühren** erfolgte anhand des **Buchungsjournals 2023** von Beleg Nr. 60000 bis Nr. 6234. Die Belege wurden geprüft und für in Ordnung befunden.

Einsicht in den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022

Der Rechnungsabschluss wurde für das Haushaltsjahr 2022, wie jedes Jahr, nach dem vom Amt der Kärntner Landesregierung als Aufsichtsbehörde immer wieder in Erinnerung gebrachten Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit erstellt. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 wurde am 28.02.2023 stichprobenartig von der Unterabteilung "Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement" -Revisionsbediensteten Hr. Tremschnig und Hr. Fabach begutachtet.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird zur Kenntnis genommen.

7. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Rechnungsabschluss 2022

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig verweist auf die Ausführungen des Kontrollausschuss-Obmannes und berichtet ergänzend, dass der Rechnungsabschluss 2022 ein positives Ergebnis ausweist. Im Detail stellt weist der Rechnungsabschluss 2022 nachstehendes Ergebnis aus:

Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:

Ergebnisrechnung:

Summe der Erträge und Aufwendungen:

Nettoergebnis/Geldfluss operative Gebarung	€	48,043,04
Aufwendungen	€	2.927.943,86
Erträge	€	2.975.986,90

Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	75.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	23.803,19
Summe Haushaltsrücklagen	€	52.096,81
Nettoergebnis nach Zuw.u.Entn. Haushaltsrücklagen	€	100.139,85
Finanzierungsrechnung:		
Summe der Einzahlungen und Auszahlungen operative Gebarung:		
Einzahlungen	€	2.685.918,78
Auszahlungen	€	2.539.752,63
Geldfluss der operativen Gebarung	€	146.166,15
Summe der Einzahlungen und Auszahlungen investive Gebarung:		
Einzahlungen investive Gebarung	€	397.346,59
Auszahlungen investive Gebarung	€	771.861,62
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	€	-374.515,03
Nettofinanzierungssaldo operativ/investiv	€	-228.348,88
Summe der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:		
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€	69.022,16
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	€	-69.022,16
Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung	€	-297.371,04
Summe der Einzahlungen und Auszahlungen aus der nicht voranschlagsunwir	<u>ksam</u>	
Gebarung:		
Einzahlungen:	€	1.314.013,79
Auszahlungen:	€	1.127.994,78
Geldfluss aus der nicht voranschlagsunwirksamen Gebarung:	€	186.019,01
Veränderung an Liquiden Mitteln:		
Anfangsstand liquide Mittel:	€	788.129,35
Endstand liquide Mittel:	€	676.777,32
Veränderung an Liquiden Mitteln	€	-111.352,03
Davon Zahlungsmittelreserven:	€	443.497,26
OPERATIVE GEBARUNG:		

Das hoheitliche Haushaltsergebnis der Finanzierungsrechnung-Geldfluss der operativen Gebarung

und nach Zuführung an investive Vorhaben (€ 1.494,86) beläuft sich auf

157.371,97

€

Das kumulierte Nettoergebnis inkl. des Soll-Ergebnisses des RA 2019 sowie des Nettoergebnisses Saldo 00 der Ergebnisrechnung 2022 für die operative Tätigkeit und bereinigt um die kostendeckend zu führenden Betriebe beläuft sich auf € - 28.652,58

INVESTIVE GEBARUNG:

Der Saldo 5 der Finanzierungsrechnung excl. Gebührenhaushalte beträgt € -118.711,64

KOSTENDECKEND ZU FÜHRENDE BETRIEBE:

Gesamt	€	- 14.118,57
Wohnhäuser	€	- 1.173,73
Müllbeseitigung	€	- 45.346,72
Abwasserbeseitigung	€	59.289,67
Wasserversorgung	€	- 19.872,01
Wirtschaftshof	€	21.636,80
Operative Gebarung	€	- 28.652,58
Rumuliertes Nettoergebnis je kostendeckend zu fuhrendem Betrieb bzw. fur	die opera	itive Gebarung

Vermögensrechnung:

Summe Aktiva	€	10.504.865,84
Summe Passiva	€	10.504.865,84
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	€	5.048.368,46

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Rechnungsabschluss 2022 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung: 15:0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Rechnungsabschluss 2022 in der vorgelegten Form.

1. Nachtragsvoranschlag 2023

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig erläutert den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wie folgt:

8.1. Übertrag von BZ-Mittel aus den Vorjahren:

In den Vorjahren wurden für den **Hochwasserschutz Meiseldingerbach**, für den **Hochwasserschutz Gurk** und für die **Sanierung der Aufbahrungshalle (Karner) in St. Kosmas** insgesamt BZ-Mittel in der Höhe von

<u>€ 76.500,00</u>
noch nicht verbraucht:

- Hochwasserschutz Meiseldingerbach aus 2019 (GR-Beschluss vom 26.04.2019) € 50.000,00
- Hochwasserschutz Gurk aus 2022 (GV-Beschluss vom 08.10.2021) € 16.500,00
- Sanierung Aufbahrungshalle (GV-Beschluss vom 29.06.2022) € 10.000,00

Die Maßnahmen für die dargestellten Projekte wurden in den Vorjahren noch nicht abgeschlossen, sodass die für diese Projekte vorgesehenen und bereits genehmigten BZ-Mittel in das Jahr 2023 zu übertragen sind.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Übertrag der Bedarfszuweisungsmittel aus den Vorjahren in der Höhe von insgesamt € 76.500,00 in das Jahr 2023 im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages wie dargestellt beschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung: 15:0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Übertrag der Bedarfszuweisungsmittel aus den Vorjahren in der Höhe von insgesamt € 76.500,00 in das Jahr 2023 im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages, zweckgebunden für nachstehende Vorhaben:

-	Hochwasserschutz Meiseldingerbach	€	50.000,00
-	Hochwasserschutz Gurk	€	16.500,00
-	Sanierung Aufbahrungshalle (Karner) St. Kosmas	€	10.000,00

8.2. Übertrag von Förderungen aus den Vorjahren:

In den Vorjahren wurde für die WVA Meiselding-Erweiterung (Brunnenbohrung) eine nicht rückzahlbare KIG-Förderung von 13% der Projektsumme, somit eine Förderung von € 19.400,00 zugesichert. Da das Projekt im Jahr 2023 einem Abschluss zugeführt werden soll, ist es notwendig die zugesicherte Förderung in das Jahr 2023 zu übertragen.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Übertrag der KIG-Förderung aus den Vorjahren in der Höhe von € 19.400,00 zweckgebunden für das Vorhaben "WVA Meiselding Brunnenbohrung" in das Jahr 2023 im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages beschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

15: 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Übertrag der KIG-Förderung aus den Vorjahren in der Höhe von € 19.400,00 in das Jahr 2023 im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages, zweckgebunden für das Vorhaben "WVA Meiselding Brunnenbohrung".

8.3. Übertrag von Rücklagenentnahmen aus den Vorjahren:

In den Vorjahren wurde für den Zubau zum bestehenden Wirtschaftshof in Meiselding ein Betrag in der Höhe von € 64.000,00

von den Rücklagen entnommen. Da das Projekt im Jahr 2023 einem Abschluss zugeführt werden soll, ist es notwendig die Rücklagenentnahme in das Jahr 2023 zu übertragen.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Übertrag der Rücklagenentnahme aus dem Vorjahr in der Höhe von € 64.000,00 zweckgebunden für das Vorhaben "Zubau Wirtschaftshof" in das Jahr 2023 im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages beschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

15: 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Übertrag der Rücklagenentnahme aus dem Vorjahr in der Höhe von € 64.000,00 zweckgebunden für das Vorhaben "Zubau Wirtschaftshof" in das Jahr 2023 im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages, zweckgebunden für das Vorhaben "Zubau Wirtschaftshof".

8.4. Verwendung von BZ-Mittel 2023

Ankauf einer Drohne

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 30.09.2022 den Ankauf einer Drohne in der Höhe von € 6.178,00 beschlossen und die Finanzierung der Kosten für die Anschaffung in der Höhe von insgesamt (gerundet)

€ 6.200,00 durch Bedarfszuweisungsmittel 2023 erfolgen soll.

- Ankauf von Turngeräten für die Volksschule

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 21.04.2023 den Ankauf von Turngeräten beschlossen hat. Hinsichtlich der Finanzierung der Kosten für die Anschaffung der Turngeräte in der Höhe von insgesamt € 2.400,00 wurde beschlossen, dass mit Bedarfszuweisungsmittel 2023 in der Höhe von € 2.400,00 erfolgen soll.

- Sanierung Brückengeländer Bergwerksgraben

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 16.12.2022 die Brückensanierung im Bergwerksgraben beschlossen hat. Hinsichtlich der Finanzierung der Kosten in der Höhe von insgesamt € 3.456,00 wurde beschlossen, dass mit Bedarfszuweisungsmittel 2023 in der Höhe von € 3.500,00 erfolgen soll.

- Sanierung der Hausfassade des Kindergarten

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 21.04.2023 die Sanierung der Fassade des Kindergarten beschlossen hat. Hinsichtlich der Finanzierung der Kosten in der Höhe von insgesamt € 21.360,00 wurde beschlossen, dass mit Bedarfszuweisungsmittel 2023 in der Höhe von € 22.000,00 erfolgen soll.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Verwendung von Bedarfszuweisungsmitteln 2023 iHv € 34.100,00 für die dargestellten Vorhaben im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages beschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

15: 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verwendung von Bedarfszuweisungsmitteln 2023 im Ausmaß von insgesamt € 34.100,00 zweckgebunden für die Vorhaben

-	Ankauf einer Drohne mit	€	6.200,00			
1	Ankauf von Turngeräten für die Volksschule mit	€	2.400,00			
-	Sanierung Brückengeländer Bergwerksgraben mit	€	3.500,00			
-	Sanierung Hausfassade und Fenster Kindergarten	€	22.000,00			
im	im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages.					

9. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Stellenplan 2023 – 1. Änderung

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig berichtet, dass sich die Modellstelle und der Stellenwert bei der Stelle der Amtsleitung in unserer Gemeinde infolge der Novellierung der K-GMVZV und der K-GEPV folgendermaßen verändert:

- Alte Modellstelle: F-ID3 (Stellenwert 57)
- Neue Modellstelle (IST-Stelle, relevant für Personalstandsausweis): F-IV2 (Stellenwert 60)
- Neue Modellstelle (SOLL-Stelle, relevant für Stellenplanverordnung): F-IV2 (Stellenwert 60)

Die Höherreihung erfolgt - wie bei Höher- und Rückreihungen im K-GMG vorgesehen - durch Beschluss des Gemeindevorstands, wobei festzuhalten ist, dass die Amtsleiterin einen Rechtsanspruch auf die Höherreihung hat, sofern sich eine Höherreihung gesetzlich ergibt. Eine Höherreihung basiert auf Basis der am 21. Februar 2023 von der Kärntner Landesregierung beschlossenen, mit 23. Februar 2023 kundgemachten und rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft gesetzten Verordnungen (K-GMVZV und K-GEPV). Der Gemeindevorstand hat die Höherreihung im Rahmen seiner Sitzung am 21.04.2023 bereits beschlossen.

Aufgrund der Neuzuordnung ist vom Gemeinderat die Stellenplan-Verordnung entsprechend zu ändern und bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat die Stellenplan-Verordnung vollinhaltlich zur Kenntnis.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Stellenplanverordnung 2023 – 1. Änderung in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

15: 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Stellenplan 2023 – 1. Änderung und die hierzu notwendige Verordnung in der vorgelegten Form.

10. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Lärmschutzverordnung 2023

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig berichtet, dass eine Sichtung der Lärmschutzverordnung vom 12.04.2005 ergeben hat, dass diese zum einen massiv veraltet und zum anderen die Veranstaltungen nicht von der Lärmschutzverordnung ausgenommen sind, was dringend erforderlich ist, da ansonsten jede bewilligte Veranstaltung gegen die Lärmschutzverordnung verstößt; im Zuge dessen werden noch kleine Korrekturen durchgeführt.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Verordnung durch Verlesen vollinhaltlich zur Kenntnis.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Lärmschutzverordnung 2023 in der vorgelegten Form beschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

15: 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Lärmschutzverordnung 2023 und die hierzu notwendige Verordnung in der vorgelegten Form.

Beitritt zum Netzwerk Gesunde Gemeinde

Der Vorsitzende, Bürgermeister DI (FH) Krassnig, berichtet, dass die "Gesunde Gemeinde" eine Initiative zur regionalen Gesundheitsförderung in Kärnten darstellt, an der sich mittlerweile 123 von 130 Kärntner Gemeinden (ausgenommen Klagenfurt und Villach) beteiligen.

Grundsätzlich handelt es sich bei diesem Projekt um Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Krankheitsvermeidung und die diesbezügliche Sensibilisierung der Bevölkerung. Über dieses Projekt können zahlreiche Gesundheitsförderungen für unterschiedliche Zielgruppen in Form von Vorträgen, Workshops, Kursen, Interventionen und/oder Projekten wie z.B. Gesundheitstage, Bewegungstage, Wanderungen, organisiert und zum Großteil auch finanziert werden.

Hierfür können "Arbeitskreise" gebildet werden, die aus Gemeinderat, Schule, KITA, KIGA, Vereinen, etc. bestehen, um für die Gemeindebürger bedarfs- und bedürfnisorientierte gesundheitsfördernde Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Jede dieser Arbeitskreise erhält durch das Land Kärnten eine jährliche Förderung von € 1.000,00, mit der gezielte Maßnahmen von dem jeweiligen Arbeitskreis umgesetzt werden können. Das Land Kärnten, Abteilung 5, stellt der Gemeinde einen Gemeindebetreuer zur Verfügung, der uns bei der Umsetzung von Projekten begleitet und unterstützt.

Laufende Kosten hat die Gemeinde hierfür keine zu tragen; als Richtlinie soll aber € 1,00 pro Einwohner im Voranschlag für die zu tätigenden Maßnahmen vorgesehen werden.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll dem Programm "Gesunde Gemeinde" beigetreten werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

15: 0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Beitritt zum Programm "Gesunde Gemeinde".

Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021

Der Bürgermeister verweist auf die Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 17 der Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2022, wo die Entscheidung zurückgestellt worden ist, bis die Stellungnahme des Raumplaners Dr. Ebner (Abteilung 3) und die ergänzende Stellungnahmen der WLV bzw. des Wasserbauamtes (Abteilung 12) eingelangt sind.

Zwischenzeitig liegen alle Stellungnahmen vor, welche vom Bürgermeister verlesen werden. Weiters werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erteilung einer Einzelbewilligung ebenso erläutert wie die Stellungnahme der Rechtsvertretung des Antragstellers.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll dem Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021 mit Bescheid stattgegeben und eine Einzelbewilligung erteilt werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

0 Stimmen dafür

15 Stimmen dagegen

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung gemäß § 45 K-ROG 2021 mit Bescheid abgewiesen wird. Begründet wird dies mit den negativen Stellungnahmen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 und Abteilung 3 sowie der WLV.

13. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Änderung Flächenwidmungsplan zu Umwidmungspunkt 09/2021

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig informiert den Gemeinderat darüber, dass noch eine ergänzende Stellungnahme des Wasserbauamtes des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12, ausständig ist, sodass der Tagesordnungspunkt mangels Vorlage einer finalen Entscheidungsgrundlage **abzusetzen** ist. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Neuregelung der Grünschnittentsorgung im Werkstoffsammelzentrum

Bürgermeister DI (FH) Bernd Krassnig informiert den Gemeinderat darüber, dass die Kosten für das Werkstoffsammelzentrum immer höher werden, insbesondere belastet der Grünschnitt den Gebührenhaushalt massiv. Insgesamt resultiert aus der Kostenbeteiligung beim Werkstoffsammelzentrum ein Betrag von € 24.215,64 (Stand 2021), der nicht an die BürgerInnen weiterverrechnet wird und zur Gänze von der Gemeinde getragen wird. Im Jahr 2019 waren es noch Kosten in der Höhe von € 19.274,30, sodass sich klar abzeichnet, dass die Kosten in den letzten Jahren massiv gestiegen sind. Von den Gesamtkosten nimmt ein nicht unbeträchtlicher Teil die Grünschnittentsorgung (Kompostierung) ein, nämlich insgesamt mehr als € 5.000,00.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Althofen hat aus diesem Grund nunmehr beschlossen, einen Schranken und Bankomatkassenterminal mit netto € 18.710,00 zzgl. der monatlichen Lizenzgebühr von netto € 20,00 für den Grünschnittbereich anzuschaffen. Die Kostenteilung sollte nach Einwohner erfolgen und könnte über die Interkommunalförderung in Anspruch genommen werden; weiters wurde beschlossen, dass in der ersten Phase (nach Installation des Schrankens) den Gewerbetreibenden, den Wohnungsgenossenschaften sowie den teilnehmenden Gemeinden für den Grünschnitt je m³ netto € 25,00 verrechnet werden soll. Die Entsorger in Haushaltsmengen sollen vorerst nur gezählt werden, damit eine korrekte Berechnungsbasis erstellt wird, um dann über weitere Verrechnungsschritte entscheiden zu können.

Der von der Stadtgemeinde Althofen vorgelegten Kalkulation für den Grünschnitt ist zu entnehmen, dass insgesamt 1820 m³ Grünschnitt jährlich entsorgt wird, was Kosten von netto € 47.085,85 nur für die Grünschnittentsorgung verursacht; die Stadtgemeinde Althofen kalkuliert, dass von den Gewerbetreibenden, den Wohnungsgenossenschaften sowie den teilnehmenden Gemeinden alleineine Entsorgungsmenge von 1600 m³ Grünschnitt anfällt, sodass allein diese Gruppe ein Großteil der Entsorgungskosten, nämlich rund netto € 41.384,15 entfallen. Insgesamt fallen sohin Entsorgungskosten pro m³ von netto € 25,87 an.

Mit dem von der Stadtgemeinde Althofen vorgeschlagenen Konzept, in einem ersten Schritt einen Schranken und Bankomatkassenterminal anzuschaffen und nach Installation des Schrankens den Gewerbetreibenden, den Wohnungsgenossenschaften sowie den teilnehmenden Gemeinden für die Grünschnittentsorgung je m³ netto € 25,00 zu verrechnen und die Entsorger in Haushaltsmengen vorerst nur zu zählen fallen zusätzliche Fixkosten in der Höhe von jährlich netto € 18.550,00 an. Aufgerechnet auf die gesamte Entsorgungsmenge der teilnehmenden Gemeinden von 1.820 m³ Grünschnitt errechnen sich sohin zusätzliche Fixkosten pro m³ von netto € 10,20.

Durch die von der Stadtgemeinde Althofen angedachte Neuanschaffung eines Schranken sowie eines Bankomatkassenterminal bedeutet, dass sich die <u>Höhe der Entsorgungskosten</u> durch den Anfall der zusätzlichen Fixkosten <u>pro m³</u> um netto \in 10,20, auf (gerundet) netto \in 36,00 erhöhen.

Gleichsam soll den Gewerbetreibenden, Wohnungsgenossenschaften und teilnehmenden Gemeinden pro m" lediglich ein Betrag in der Höhe von netto

verrechnet werden, sodass die teilnehmenden Gemeinden trotz der Einnahmen pro m" auf einen Betrag in der Höhe von

"sitzen" bleibt, was bedeutet, dass durch diese Einnahmen nicht einmal die zusätzlichen Fixkosten abgedeckt werden können und somit eine Ersparnis in der ersten Phase nicht nur nicht eintreten wird, sondern mit weiteren Mehrkosten zu rechnen ist. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Stadtgemeinde Althofen nicht gewillt ist, die TKE Station ins Werkstoffsammelzentrum zu verlegen, obwohl dadurch ein zusätzlicher Mitarbeiter und sohin ein Betrag von zumindest € 12.600,00 eingespart werden könnte.

Die von der Stadtgemeinde Althofen angestrebte Lösung ist sohin als nicht wirtschaftlich zu betrachten.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll im Sinne des von der Stadtgemeinde Althofen vorgelegten Konzeptes eine Schranke sowie ein Bankomatkassenterminal mit netto € 18.710,00 zzgl. der monatlichen Lizenzgebühr von netto € 20,00 interkommunal mit der Stadtgemeinde Althofen, Marktgemeinde Guttaring und der Gemeinde Kappel am Krappfeld für den Grünschnittbereich im Werkstoffsammelzentrum angeschafft und sodann der Grünschnitt an die Gewerbetreibenden, den Wohnungsgenossenschaften sowie den teilnehmenden Gemeinden mit netto € 25,00 / m³ Grünschnitt weiterverrechnet werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung:

15 Stimmen dagegen

Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass dem von der Stadtgemeinde Althofen vorgelegten Konzept, eine Schranke sowie ein Bankomatkassenterminal mit netto € 18.710,00 zzgl. der monatlichen Lizenzgebühr von netto € 20,00 interkommunal mit der Stadtgemeinde

Althofen, Marktgemeinde Guttaring und der Gemeinde Kappel am Krappfeld für den Grünschnittbereich im Werkstoffsammelzentrum anzuschaffen und sodann den Grünschnitt an die Gewerbetreibenden, den Wohnungsgenossenschaften sowie den teilnehmenden Gemeinden mit netto € 25,00 / m³ Grünschnitt weiter zu verrechnen, keine Zustimmung erteilt wird.

15. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Abschluss einer Vereinbarung mit der Besitzgemeinschaft Bergwerksgraben

Der Bürgermeister bringt dem Gemeindevorstand den Nachtrag zur Vereinbarung vom 27.12.1991 auszugsweise zur Kenntnis und führt aus, dass für die Nutzung der Tränkgrabenquelle bislang eine Abrechnung nach Sekundenliter vereinbart gewesen ist; hinzu kommen ist, dass eine Abrechnung seit 1991 tatsächlich nie erfolgt ist; die Gemeinde hat allerdings den Verbrauch in den letzten 3 Jahren geschätzt und diesen zwischenzeitig auch zur Auszahlung gebracht;

Aus diesem Grund wurde nunmehr der Einbau eines Wasserzählers vereinbart, der zwischenzeitig auch durchgeführt worden ist; weiters wird die Vereinbarung von 1991 dahingehend abgeändert, dass ab 01.01.2023 eine Verrechnung in der Höhe von € 0,17 pro Kubikmeter zzgl. Ust zur Verrechnung gebracht wird; im Monat Juni eines jeden Jahres wir die genutzte Wassermenge einvernehmlich festgelegt.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt nach erfolgter Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Nachtrag zur Vereinbarung vom 27.12.1991 mit der Besitzgemeinschaft Bergwerksgraben zu den ausgewiesenen Vertragsbedingungen abgeschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung: 15:0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Nachtrag zur Vereinbarung vom 27.12.1991 mit der Besitzgemeinschaft Bergwerksgraben zu den ausgewiesenen Vertragsbedingungen abgeschlossen und unterfertigt wird.

Abschluss einer Vereinbarung mit der IMI Stadtgemeinde Althofen KG

Der Bürgermeister erläutert den Kooperationsvertrag für die Verkehrsregion RVP-Nr. 15 Krappfeld, abzuschließen zwischen der Verkehrsverbund Kärnten GmbH, den Gemeinden Stadtgemeinde Althofen, Marktgemeinde Hüttenberg, Gemeinde Micheldorf, Marktgemeinde Guttaring, Gemeinde Kappel am Krappfeld und der Gemeinde Mölbling einerseits und der IMI Stadtgemeinde Althofen KG andererseits, wie folgt:

Im "Rahmenplan des Landes Kärnten für den Öffentlichen Personennah- und regionalverkehr" (im Folgenden "RVP" für "Regionalverkehrsplan") wird das Landesgebiet nach verkehrsgeographischen und verkehrsfunktionalen Kriterien in so genannte **Verkehrsregionen** unterteilt, welche jeweils ein Bündel von ungeteilten Gemeindegebieten und darin liegender, im RVP definierter "Siedlungskerne" enthält. Davon ist hier die **Verkehrsregion Krappfeld (RVP-Nr. 15)** vertragsgegenständlich, die die zuvor dargestellten sechs Gemeinden umfasst.

Das "Bundesgesetz über den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr" (BGBl I 204/1999, im Folgenden "ÖPNRV-G") unterscheidet zwischen Nah- und Regionalverkehr. Der Begriff "Nahverkehr" definiert die Deckung innergemeindlicher Verkehrsbedürfnisse, während mit "Regionalverkehr" die übergemeindliche Versorgungsfunktion beschrieben wird.

Sowohl im Personennahverkehr innerhalb der Gemeinden als auch im Regionalverkehr sind Verkehrsunternehmen (i. Folg. als "VU" bezeichnet) aufgrund von Kraftfahrlinienkonzessionen tätig. Die auf dieser Basis hergestellten Personenverkehrsdienste reichen jedoch nicht aus, den Ansprüchen eines zukunftstauglichen, den Mobilitätsbedürfnissen der Einwohner und Gäste dieser Region sowie den Zielen des Klimaschutzes zuträglichen Öffentlichen Verkehrs zu genügen. Daher beabsichtigen die Vertragspartner, die bestehenden Verkehrsdienste in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich durch zusätzliche Verkehrsdienste adäquat auszubauen. Zu diesem Zweck haben sich die Vertragspartner entschieden, die ansonsten getrennten Zuständigkeiten für die Kategorien Nah- und Regionalverkehr künftig gemeinsam wahrzunehmen, um sowohl in der Herbeiführung als auch in der Finanzierung der hierzu erforderlichen zusätzlichen Personenverkehrsdienste maximale Synergien zu nutzen.

In Bezug auf diesen Vertrag handelt die Verkehrsverbund Kärnten GmbH für das Land Kärnten als dessen Bestellerorganisation, womit das Land seine Aufgabenträgerschaft betreffend den Öffentlichen Personenregionalverkehr gemäß ÖPNRV-G wahrnimmt. Als Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr handeln die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich, beleihen mit diesem Vertrag jedoch die IMI Stadtgemeinde Althofen KG mit der Funktion einer gemeinsamen Bestellerorganisation, die sie bei der Durchführung der für den gemeinsamen Ausbau des Öffentlichen

1. Gemeinderatssitzung am 28.04.2023

Verkehrs erforderlichen Tätigkeiten unterstützen bzw. vertreten soll. Die IMI Stadtgemeinde Althofen KG führt die Tätigkeiten als Bestellerorganisation der Gemeinden unentgeltlich durch.

Zum Zweck der Erörterung und Entscheidung in Fragen zu den Inhalten der bestellten Verkehrsdienste und deren Weiterentwicklung, zu Verlustabdeckung, innerer Organisation und Kontrolle sowie zu strategischen Fragen des Öffentlichen Verkehrs in der Verkehrsregion richten die Gemeinden einen Kooperationsausschuss ein, in den sie je eine zu den genannten Fragen entscheidungsbefugte Person, vorzugsweise die/der Bürgermeister(in) als Vertretung entsenden. Die sechs Gemeindevertreter wählen ein vorsitzendes Mitglied und bestimmen ebenso alle weiteren Entscheidungsregeln und Entscheidungen einstimmig. Die/der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass der Kooperationsausschuss mindestens einmal im Jahr zusammentritt und dass zu jeder Sitzung auch je eine - nicht stimmberechtigte - Vertretung der IAKG und der VKG eingeladen wird. Davon unabhängig ist jede der Gemeinden auch allein berechtigt, den Kooperationsausschuss einzuberufen, wenn sie dazu einen Bedarf erkennt.

Der Ablauf soll in der Form erfolgen, dass ein Kleinbusunternehmen namens "Rufmi" via App oder telefonisch "bestellt" werden kann, um vom Ausgangspunkt zur nächstgelegenen Haltestelle zu gelangen; in diese Form der Miko-ÖV kann auch der Schulbus künftig hin integriert werden.

Der Aufstellung des Verkehrsverbundes zufolge hat die Gemeinde Mölbling Kosten von nominell
€ 39.600,00

zu tragen, wobei davon
€ 3.900,00

aus der FAG-Zuweisung,
€ 35.100,00

aus dem Zuschuss für den Schülergelegenheitsverkehr und sohin rund
€ 600,00

aus eigenen Ressourcen aufzubringen sind.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag jährlich mit Wirkung zum Ende des Fahrplanjahres unter Einhaltung einer achtmonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Alle Vertragspartner verzichten auf jegliche Kündigung bis zum Ende des Fahrplanjahres 2024/25, sodass eine allfällige, bis längstens 15. April 2025 vorzunehmende Kündigung oder Teilkündigung dann frühestens mit Beginn des Fahrplanjahres 2025/26 erstmals wirksam würde.

Angesichts des Umstandes, dass sich das finanzielle Risiko als sehr gering darstellt, spricht der Teilnahme an diesem Projekt aus Sicht des Gemeindevorstandes nichts dagegen.

ANTRAG

Der Vorsitzende stellt aufgrund der Vorberatung im Gemeindevorstand den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Kooperationsvertrag in der vorgelegten Form abgeschlossen werden?

Der Bürgermeister bittet um Diskussion und Beschlussfassung

Abstimmung: 15:0 Stimmen dafür

BESCHLUSS

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der der Kooperationsvertrag in der vorgelegten Form abgeschlossen wird.

17. TAGESORDNUNGSPUNKT:

Verwendung Bedarfszuweisungsmittel

Der Bürgermeister informiert, dass für 2023 ein BZ-Grundrahmen von € 336.000,00 zugesichert worden ist; neu ist dieses Jahr erstmalig, dass mit jedem 21. Eines Monats ein Zwölftel in der Höhe von € 28.000,00 von Amts wegen angewiesen wird, was die Finanzierung um ein Vielfaches vereinfachen wird.

Für das kommende Jahr wurden bereits folgende Projekte vom Gemeindevorstand bzw. vom Gemeinderat beschlossen:

1)	Zubau Wirtschaftshof	€	35.000,00
2)	Ankauf Kommunaltraktor Kubota	€	20.000,00
3)	Ankauf Schulmöbel	€	6.200,00
4)	Ankauf Drohne	€	6.200,00
5)	Brückensanierung Bergwerksgraben	€	3.500,00
6)	Ankauf Sportgeräte / Volksschule	€	2.400,00
7)	Fassadensanierung Kindergarten	€	22.000,00
Son	mit sind BZ-Mittel in der Höhe von	€	95.300,00
ber	reits zugewiesen, sodass ein BZ-Rahmen von	€	240.700,00
ver	bleibt.		
. 01			

Nach Prüfung allfälliger Förderungen ist angedacht, den verbleibenden Restbetrag für nachstehende Projekte heranzuziehen:

- Erneuerung Heizungsanlage Volksschule

Es liegt bereits ein Angebot der Firma Solaris über einen Betrag von € 45.000,00 vor; es wird noch geprüft, ob eine Förderung über das Kommunale Investitionsprogramm für Gemeinden möglich ist, da die Hälfte der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel, sohin rund € 70.000,00 für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger verwendet werden kann; sobald feststeht, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Förderung gewährt wird, kann eine Beschlussfassung erfolgen; die Umsetzung dieses Projektes sollte in jedem Fall im Jahr 2023 erfolgen.

- Zu- und/oder Umbau Volksschule Meiselding (Ganztagsschule)

Der Zu- und/oder Umbau der Volksschule Meiselding zum Zwecke der Einrichtung einer Ganztagesschule ist in jedem Fall zwingend erforderlich und sind die Kosten für hierfür notwendige Maßnahmen mit rund € 320.000,00 anzunehmen (laut Kostenschätzung des ASV BM Fryba); ob ein Zubau oder lediglich der Umbau des Bestandes erfolgen sind, wird noch final abgeklärt, insbesondere mit der Förderstelle sowie mit dem Bundesdenkmalamt. Auch hierfür sind Förderungen in der Höhe von insgesamt rund € 140.000,00 möglich, was noch im Detail abzuklären ist. Eine Umsetzung muss in jedem Fall diesen Sommer erfolgen, da die Ganztagsschule im Herbst bereits startet.

- Asphaltierung Gewerbeareal-Mail

Es liegen bislang (noch) keine Angebote vor; auch für die Asphaltierung muss noch abgeklärt werden, ob hierfür Förderungen herangezogen werden können. Erst wenn die finalen Kosten für die Asphaltierung und die Förderzusagen vorliegen, wird abschätzbar sein, ob dieses Projekt, angesichts der anderen Projekte, noch im Jahr 2023 umsetzbar bzw. finanzierbar ist.

Vereinbart wird, dass in der kommenden Sitzung die Zuweisung der restlichen BZ-Mittel erfolgen wird.

18. TAGESORDNUNGSPUNKT: Allfälliges

Dieser Tagesordnungspunkt wird einvernehmlich abgesetzt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung des Gemeinderates um 20:00 Uhr.

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Der Schriftführer: